

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boren

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boren vom 23. Juni 2009 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2438 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Güderotter Au; das sind Flächen in den Gemeinden Boren, Dollrottfeld, Nottfeld, Steinfeld, Süderbrarup und Ulsnis.“

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Karten sind Bestandteil der Satzung. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei dem Vorstandsvorsteher in 24392 Boren, OT Ekenis, Toft 4, niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

3. In § 2 Abs. 1 werden Nr. 3 und Nr. 5 gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AWGV) sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002).“

4. In § 6 wird in den Absätzen 2 und 3 jeweils die Zahl „0,80“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt; in den Absätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „5 m“ durch die Angabe „7 m“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie von juristischen Personen, die Mitglieder des Verbandes sind, entsandte Vertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“

6. In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Zuruf“ durch das Wort „Handzeichen“ ersetzt.

7. An § 10 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Für die Dauer der Wahlzeit können bis zu 3 Ersatzmitglieder gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Dabei soll die angemessene Vertretung der Verbandsfläche berücksichtigt werden. Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden mit der Wahlannahme aus.“

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer 8 durch die Ziffer 4 ersetzt.

9. In § 15 Abs. 2 wird Spiegelstrich 4 mit dem Text „jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung von dessen Interessen entsandt ist“ gestrichen.

10. An § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall ist er alleinvertretungsberechtigt.“

11. An § 25 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.“

12. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasterdaten)“

13. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Tageszeitungen „Schleswiger Nachrichten“ und „Schleibote“ veröffentlicht.“

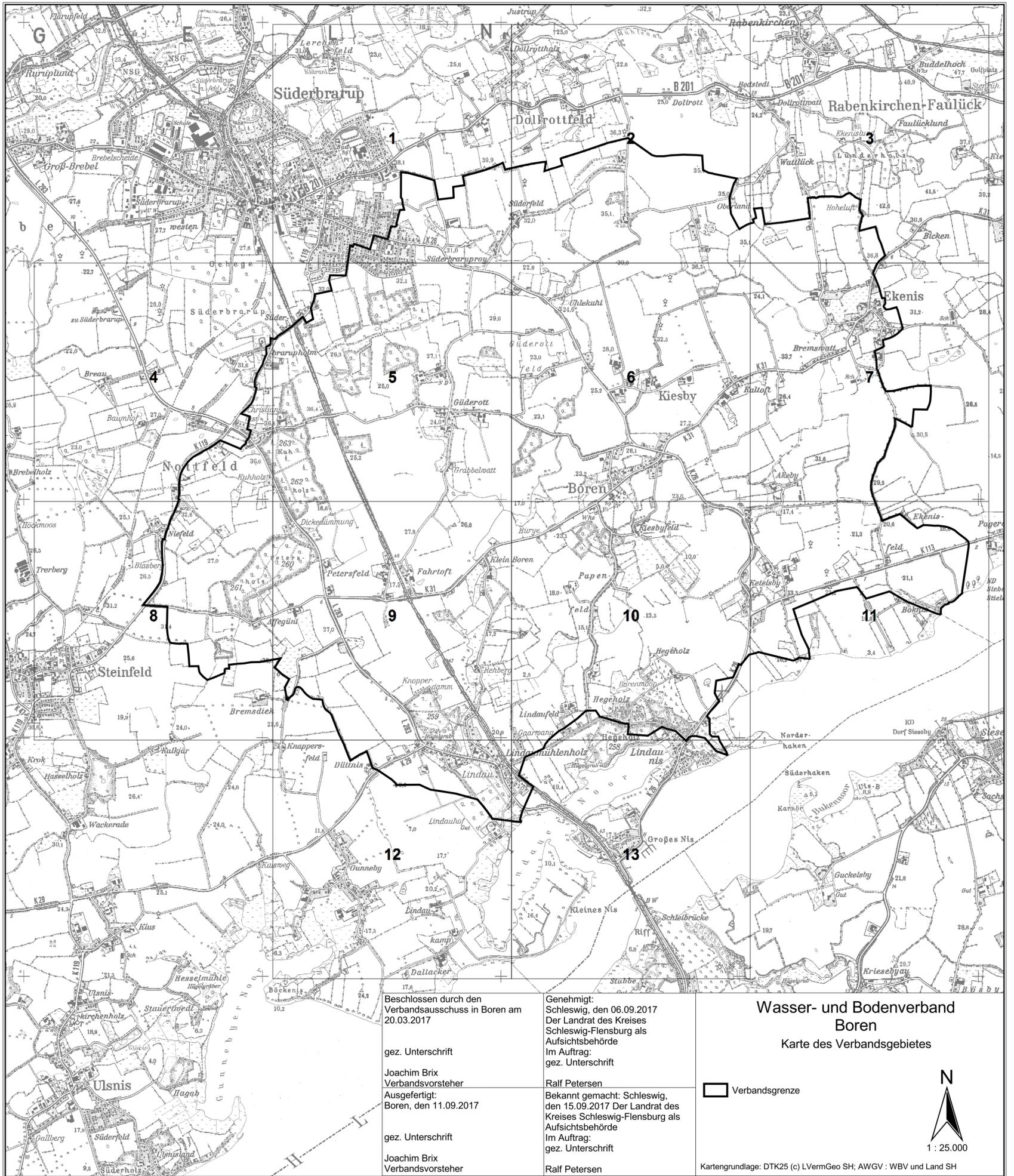
14. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch die Worte „des Beschlusses über die“ ersetzt.

15. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „im Kreisblatt“ durch die Worte „nach deren Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel II

Nr. 8 dieser Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Boren am 20.03.2017 gez. Unterschrift Joachim Brix Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 06.09.2017 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Boren, den 11.09.2017 gez. Unterschrift Joachim Brix Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 15.09.2017 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen



Beschlossen durch den
Verbandsausschuss in Boren am
20.03.2017

gez. Unterschrift

Joachim Brix
Verbandsvorsteher

Ausgefertigt:
Boren, den 11.09.2017

gez. Unterschrift

Joachim Brix
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Schleswig, den 06.09.2017
Der Landrat des Kreises
Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
Im Auftrag:
gez. Unterschrift

Ralf Petersen

Bekannt gemacht: Schleswig,
den 15.09.2017 Der Landrat des
Kreises Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
Im Auftrag:
gez. Unterschrift

Ralf Petersen

Wasser- und Bodenverband Boren

Karte des Verbandsgebietes

▭ Verbandsgrenze



1 : 25.000

Kartgrundlage: DTK25 (c) LVermGeo SH; AWGV : WBV und Land SH